

Satzung UFER-Projekte Dresden e.V.

Stand: 18.11.2023



§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „UFER-Projekte Dresden“. UFER steht für Urbane Freiräume erschließen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Dresden
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Verbänden mit ähnlichen Zielen an. Er arbeitet mit national und international auf diesem Gebiet tätigen Organisationen zusammen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein UFER-Projekte Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, innerstädtische Brachflächen für die Nutzung als Bürgergärten zu erschließen. Ziel ist:
 - a) der Anbau gentechnisch nicht veränderter Kulturpflanzen in einem interkulturellen Bürgergarten,
 - b) der bewusste Umgang mit sozialer, kultureller und ökologischer Vielfalt. Alle Teilprojekte verbinden Mensch und Natur im nachhaltigen und respektvollen Umgangs miteinander. Einen Erlebnisraum für Integration und gegenseitige Toleranz, politische Aufklärung sowie sozialpädagogische Förderung zu gestalten.
 - c) die außerschulischen Bildungsarbeit im ökologischen Bereich und auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung durch Prävention und Aufklärung zu fördern.
 - d) ein Gestaltungsraum für nachbarschaftliches Engagement sowie für vielfältige Projekte, die zu gesellschaftlicher und politischer Teilhabe und eigenverantwortlichem Handeln anregen. Hierbei entstehen generationsübergreifende sowie sozial-integrativ wirkende Begegnungs-, Lern- und Schaffensräume.
 - e) die niederschwellige Erreichbarkeit aller Angebote.
 - f) zwischen einzelnen Angeboten / (Teil)Projekten sowie deren Akteuren Synergie-Effekte in Umsetzung und Finanzierung entstehen zu lassen.
 - g) ein Kooperations- und Informationszentrum für nachhaltige Angebote aus der Region im sozialen und ökologischen Bereich zu fördern und aktiv mitzugestalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft und Beitrag

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Vollmitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Einstiegsmitglieder

Nur Vollmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
4. Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Bestätigung und mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) mehr als zwei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat oder
 - b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
 Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von 4 Wochen gegen einen Ausschluss Widerspruch gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung einzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Näheres regelt eine vom Vorstand erlassene Mitglieds- und Beitragsordnung.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und Besondere Vertreter.

§5 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Vollmitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Diese darf den tatsächlichen Aufwand nicht überschreiten und soll auf Grundlage der Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG erfolgen.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Festlegung der Schwerpunkte und Handlungsgrundsätze für die weitere Arbeit,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Vollmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand zu benennenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vollmitglieder anwesend sind. Hat der Verein jedoch zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung insgesamt weniger als 40 Vollmitglieder, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussfähig, wenn wenigstens 50% aller Vollmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vollmitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abge-

gebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit der Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Vollmitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§7 Besondere Vertreter

1. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
2. Je nach Haushaltslage des Vereins können diese Besonderen Vertreter durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Diese Anstellung ist abhängig von der organchaftlichen Bestellung.
3. Diese Besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde.
4. Im Weiteren kann der Vorstand Vereinsordnungen (wie z. B. eine Geschäftsordnung) erlassen, die für Besondere Vertreter entsprechend nähere Regelungen zu Geltungsbereich, Grundlagen der Zusammenarbeit, Bestellung und Abbestellung, Vertretungsbefugnisse und zustimmungspflichtigen Geschäften beinhalten müssen.

§8 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsrechte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein sukuma arts. e.V. mit Sitz in Dresden, Louisestraße 93, 01099 Dresden zu, welcher dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§9 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch drei Viertel der Anwesenden Vollmitglieder in der Mitgliederversammlung. Ein solcher Änderungsvorschlag ist den Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform bekannt zu machen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen, die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

§10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG und der DSGVO kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren benennen, wenn es die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften erfordern.